

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 21. August

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2482. Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel. Vom 24. Mai 1844.

Das 29ste Stück:

Nr. 2483. Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Juni 1844, betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel.

So wie die von des Königs Majestät unter demselben Tage ertheilten Kriegsartikel für das preussische Heer; und die Allerhöchste Verordnung über die Anwendung derselben, insbesondere der darin vorgeschriebenen Militärstrafen.

Nr. 2484. Allerhöchste Kabinettsordre vom 18. Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungen.

So wie die Allerhöchsten Verordnungen vom 20. Juli d. J. über die Ehrengerichte; und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt:

daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachricht der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844.

I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Verlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kont-ventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode inner-

halb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmarie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postsperde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aussicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;
- b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
- c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preussischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
 Graf v. Alvensleben. Fehr. v. Werther. v. Rauch.

Art. 19. Die Zulassung von Verwandten bei, in den Straf- und Besserungs-Anstalten befindlichen, Gefangenen betreffend.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten findet sich häufig (namentlich an Sonn- und Festtagen) eine große Anzahl von Personen ein, um ihre in jenen Anstalten befindliche Verwandte zu besuchen. Da hierdurch mannichfache Unordnungen herbeigeführt werden, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) daß in jedem einzelnen Falle die Zulassung des Besuches einer in der Straf-Anstalt zu Briesg oder in dem Corrections-Hause zu Schweidnitz befindlichen Person durchaus von dem Ermessen des Directors der Anstalt abhängt;
- 2) daß von demselben Niemand die Erlaubniß zu dem Besuche zu erwarten hat, wenn er nicht
 - a) sich durch ein Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber ausweist, daß er eine völlig unbescholtene Person ist, — daß er die Mittel zur Reise besitzt, und daß er wirklich ein erhebliches Anliegen an seinen in der Straf- oder Besserungs-Anstalt befindlichen Verwandten hat;
 - b) wenn nicht der letztere schon definitiv verurtheilt, und wenigstens schon ein Jahr in der Anstalt befindlich ist.

Das Mitbringen von Lebensmitteln ist unbedingt untersagt.

Breslau, den 3. August 1844.

I.

Die Ergreifung zweier gefährlicher Verbrecher betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verbrecher Joseph Psieg aus Friedrichshülß und sein Hauptgenosse Greinert verhaftet worden sind.

Breslau, den 16. August 1844.

I.

Betreffend das Einbrennen der im Jahre 1843 gebornen, von königlichen Gestüt-Hengsten erzeugten Fohlen.

Die Besitzer derjenigen Fohlen, welche durch königliche Gestüt-Hengste im Jahre 1843 erzeugt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in nachstehend benannten Orten zu den angegebenen Terminen zu stellen, damit deren vorschriftsmäßiges Einbrennen stattfinden kann.

Das Einbrennen soll geschehen:

- Den 15. August in Glumbowiz für Station Glumbowiz;
- 16. — in Jästersheim für Station Jästersheim;
- 17. — in Zerbau für Baunau, Borkau, Kosiadel und Kl.-Gaffron;
- 19. — in Saabor für Saabor;
- 20. — in Neusalz für Neusalz;
- 21. — in Sprottau für Johndorf;
- 23. — in Hennersdorf für Hennersdorf, Kreis Görlitz;
- 24. — in Nd.-Thomaswaldau für Nd.-Thomaswaldau;
- 26. — in Liegnitz für Schlauphof und Seedorf;
- 27. — in Lüben für Säonitz;
- 28. — in Neumarkt für Keulendorf und Groß-Läßwitz;
- 29. — in Waizenrodau für Waizenrodau und Wenig-Mohnau;
- 30. — in Reichenbach für Hennersdorf;
- 31. — in Frankenstein für Frankenstein;
- 2. Septbr. in Rimpfisch für Neudorf und Dankwitz;
- 3. — in Domslau für Domslau;
- 5. — in Leubus für Leubus;
- 9. — in Schmiegrode für Schmiegrode;
- 10. — in Militz für Peterkaschütz und Birschkowiz;
- 11. — in Drebnitz für Günterwitz und Pawellau;
- 12. — in Dels für Dammer und Weidenbach;
- 13. — in Ramslau für Ramslau;
- 14. — in Schönwald für Station Schönwald und Bürgsdorf;
- 17. — in Schedlau für Schedlau;
- 20. — in Ratibor für Niedane und Woinowiz;
- 21. — in Leobschütz für Taumlitz, Pofnitz und Deutsch-Neulirch;
- 23. — in Buchelsdorf für Buchelsdorf und Leuber;
- 24. — in Neunz für Neunz und Ottmachau;
- 25. — in Münsterberg für Kunern;
- 26. — in Strehlen für Kroyn;
- 27. — in Grottkau für Grottkau;
- 28. — in Briegischdorf für Michelau, Conradsvaldau und Briegischdorf;
- 30. — in Ohlau für Heydau und Jacobine.

Breslau, den 8. August 1844.

I.

Patentirungen.

Dem Zahnarzt B. Pomniß in Berlin ist unter dem 6. August 1844 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. August Kost, zur Zeit in Weiskirchen in Mähren, ist unter dem 10. August 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Abwiegen der Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der bisherige Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps Lieutenant v. Hessenthal als Oberförster zu Nesselgrund;

in Guhrau der Regierungs-Referendarius Birchner als Bürgermeister, und

in Trebnitz der Stadtverordnete Foffrey als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Ferner:

Der Adjuvant Christmann als katholischer Organist und Schullehrer zu Goshütz, Wartenbergischen Kreises;

der evangelische Schullehrer Weihmann in Brunau, Schweidnitzschen Kreises;

der evangelische Schullehrer Wiehl in Bischof, Wartenbergischen Kreises;

der evangelische Schullehrer Friedrich in Leuchten, Delschen Kreises;

der Schul-Adjuvant Schramm als Schullehrer und Organist zu Preichau, Steinauer Kreises.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der verstorbene Herr Fürstbischof von Breslau Dr. Knauer:

den sieben katholischen Pfarrschulen in Breslau, zu St. Nicolaus,

Adalbert, Vincenz, Dorothea, Mathias, Michaelis und Mau-

ritius, jeder ein Legat von 100 Rthlr.

700 Rthlr.,

Getreide- und Soutage-Preis-Tabelle
im Breislauerischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1844.

Namen der Städte.	Preis ber Eckeffel		Preis ber Eckeffel		Preis ber Eckeffel		Preis ber Eckeffel		Preis ber Eckeffel		Preis ber Centner.	Preis ber Schod.
	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e	gute E o	geringe r t e		
	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.	rtl. gar. pf.
Breislau	1 20	6	1 11	9	2 2	1 1	4 6	1 1	3 5	1 1	3 8	4 5
Stürg	1 10	10	1 11	6	1 11	1 8	7 7	1 29	3 5	1 27	1 6	5 5
Grantsfain	1 26	10	1 11	14	1 11	1 8	6 6	1 11	5 9	1 2	1 15	3 5
Blag	1 22	6	1 11	14	1 11	1 8	6 6	1 5	3 9	1 11	1 16	3 3
Dubrau	1 26	6	1 11	17	1 11	1 3	6 6	1 1	6 6	1 1	1 14	2 27
Tabelfchwerdt.	1 19	—	1 11	14	1 11	1 9	6 6	1 7	3 3	1 1	1 14	4 5
Gerrenfabt.	1 20	—	1 11	17	1 11	1 1	6 6	1 1	6 6	1 3	1 15	2 98
Münfcherberg	1 16	3	1 11	13	1 11	1 5	6 6	1 3	3 3	1 26	1 10	6 2
Stamflan	1 11	3	1 11	13	1 11	1 2	6 6	1 26	3 3	1 2	1 13	3 3
Stenmarft.	1 17	—	1 11	13	1 11	1 2	6 6	1 3	3 3	1 2	1 18	3 5
Stimpfch	1 18	—	1 11	15	1 11	1 3	6 6	1 1	3 3	1 2	1 18	3 22
Thlau	1 15	9	1 11	13	1 11	1 2	6 6	1 28	10	1 2	1 18	3 3
Deß	1 15	9	1 11	13	1 11	1 1	6 6	1 25	9	1 2	1 18	2 27
Wranth.	1 20	6	1 11	18	1 11	1 3	6 6	1 9	1 1	1 2	1 9	3 3
Reichenbach	1 11	5	1 11	17	1 11	1 7	6 6	1 1	4 4	1 1	1 15	4 4
Stechenftein	1 22	5	1 11	14	1 11	1 8	6 6	1 4	1 1	1 2	1 15	2 92
Schwabent	1 23	9	1 11	13	1 11	1 8	6 6	1 3	1 1	1 2	1 17	3 12
Stenau	1 21	9	1 11	17	1 11	1 8	6 6	1 1	5 5	1 2	1 20	3 27
Wrethen	1 16	5	1 11	7	1 11	1 3	6 6	1 29	6	1 1	1 16	3 20
Wrethau	1 14	7	1 11	9	1 11	1 3	6 6	1 1	1 1	1 1	1 22	3 20
Wobkau	1 20	1	1 11	18	1 11	1 3	6 6	1 1	1 1	1 1	1 16	2 25
Wobkauberg	1 20	3	1 11	17	1 11	1 3	6 6	1 29	1	1 1	1 14	2 7
Im Durchschnit.	1 18	7	1 11	13	1 11	1 4	6 6	1 1	1 3	1 1	1 15	4 3

Mittel-Preis 1 Mt. 15 Cgr. 11 pf. 1 Mt. 2 Cgr. 10 pf. — Mt. 27 Cgr. 9 pf. — Mt. 19 Cgr. 5 pf.

Breislau, den 8. August 1844.

Königliche Regierung, Aufsehung des Innern.